



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gelbensande für den kommunalen Friedhof

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) sowie § 25 der Satzung der Gemeinde Gelbensande für den kommunalen Friedhof vom 07.11.2019 hat die Gemeindevertretung Gelbensande am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs in Gelbensande, der Nutzung der Trauerhalle und Kapelle, für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeit der Friedhofsverwaltung nach der „Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rostocker Heide“.

§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Dieser ist dann Nutzungsberechtigter der Grabstelle.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung des Auftrages, ansonsten mit Erbringung der Leistung. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühren

1.1. Wahlgräber und Reihengräber

Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre

580,00 €

- | | |
|---|----------|
| 1.2. Urnenwahl- und -reihengräber
Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre | 460,00 € |
| 1.3. Urnengemeinschaftsanlagen
Nutzungsrecht 20 Jahre | 495,00 € |
| 1.4. Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stele
Erwerb des Nutzungsrechts 20 Jahre
Die Inschrift veranlasst der Erwerber auf eigene Kosten. | 580,00 € |
| 1.5. Urnenbeisetzung auf belegtem Wahlgrab,
einmalig pro Urne | 58,00 € |
| 1.6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen
wird pro Jahr 1/25 der Gebühr unter Pkt. 1.1 erhoben. | |
| 1.7. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnengräber
wird pro Jahr 1/20 der Gebühr unter Pkt. 1.2 erhoben. | |

(2) Gebühren für die Nutzung der Feierhalle und Kapelle

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 2.1. Nutzungsgebühr Feierhalle | 150,00 € |
| 2.2. Nutzungsgebühr Kapelle | 150,00 € |

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der „Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rostocker Heide“ erhoben.

(3) Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in den Punkten 1.1 bis 2.2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Gelbensande das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof Gelbensande vom 30.03.2017 außer Kraft.

Gelbensande, den 19.11.2019


Bürgermeister
Manfred Labitzke



Bekanntgabe am: 20.11.2019

In Kraft treten am: 21.11.2019